

**Zeitschrift:** Die gewerbliche Fortbildungsschule : Blätter zur Förderung der Interessen derselben in der Schweiz  
**Band:** 3 (1887)  
**Heft:** 3  
  
**Artikel:** Lehrlingsprüfungen  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-866147>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Lehrlingsprüfungen.

Der Zentralvorstand des Schweizerischen Gewerbevereins hat an die Sektionen ein Kreisschreiben (Nr. 66) gerichtet, in welchem er Mitteilungen und Vorschläge betr. Lehrlingsprüfungen darbietet. Wir halten die Angelegenheit für wichtig genug, um auch in unserm Blatte den Erlass in extenso wiederzugeben.

Lehrlingsprüfungen haben den Zweck, den Lehrling während der Lehrzeit zum Fleisse und Lerneifer anzuspornen. Sie erleichtern dem mit Erfolg geprüften jungen Handwerker die Weiterbildung und die Aufnahme in andere Werkstätten und ermöglichen eventuell dem Meister die Auswahl tüchtiger Arbeitskräfte. Die Lehrlingsprüfungen müssen vor allem

- a) möglichst *überall* und in der Hauptsache *einheitlich* durchgeführt werden;
- b) ein annähernd richtiges, zuverlässiges Bild über die *fachlichen* und *allgemeinen* Kenntnisse des zu Prüfenden ermöglichen;
- c) den beteiligten Kreisen eine *Übersicht der Verhältnisse des Lehrlingswesens* verschaffen können.

In dieser Weise durchgeführt werden die Lehrlingsprüfungen eine tatsächliche Hebung der Arbeitstüchtigkeit unserer Handwerker bewirken.

Die *Gewerbevereine* (resp. Gewerbeschulvereine) sind die berufensten *Organe* zur Organisation und Leitung von Lehrlingsprüfungen und sollten ohne Ausnahme sich zur Pflicht machen, solche Lehrlingsprüfungen einzuführen und nach Kräften zu fördern.

Jeder *Lehrmeister* soll seinen Schutzbefohlenen zur Beteiligung an der Prüfung *verpflichten* und ihm die hiezu notwendige Zeit und Hilfsmittel gewähren.

So aner kennenswert die Bemühungen der Vereine für Einführung von Lehrlingsprüfungen sind, so muss doch zugestanden werden, dass die Zahl der geprüften Lehrlinge in keinem Verhältnis zur Gesamtzahl der aus der Lehre Tretenden steht.

Ferner sind noch bedeutende Ungleichheiten in der Organisation vorhanden, infolge welcher der Zweck der Prüfungen in vielen Fällen nicht erreicht werden wird. Indem jede Sektion bei der Prüfung ein anderes Verfahren anwendet, bei der Beurteilung der einzelnen Leistungen einen andern Massstab anlegt, die Verabfolgung von Diplomen und Prämien verschieden durchfährt, erleiden die wohl erworbenen Auszeichnungen eine Einbusse, die deren Wert vermindert.

Ohne die Freiheit der Sektionen, sich in Einzelheiten nach lokalen Bedürfnissen und Anschauungen richten zu dürfen, allzusehr zu beeinträchtigen, wird deshalb eine *grössere Übereinstimmung in der Organisation der Lehrlingsprüfungen* als wünschenswert erachtet.

Zu diesem Zwecke möchten wir Ihnen folgende *Normen* vorschlagen:

1. *Ausdehnung der Prüfungen auf möglichst alle Lehrlinge, welche im letzten Jahre (oder Halbjahre) ihrer Lehrzeit stehen, ohne irgendwelche Beschränkungen und Bedingungen.*

Wenn einerseits das Obligatorium der Lehrlingsprüfungen, obwohl sehr wünschbar, so doch einstweilen noch nicht ausführbar erscheint, namentlich weil die nötige Grundlage (allgemeine Organisation des Gewerbestandes) mangelt, so müssen andererseits alle jene Bestimmungen diesem Ziele hinderlich erscheinen, welche die Zulassung zur Prüfung von gewissen Bedingungen abhängig machen. Gewiss erscheint z. B. die Forderung, dass jeder Meister, welcher einen austretenden Lehrling prüfen lässt, auch dem Gewerbeverein als Mitglied angehören sollte, nicht unbillig; ungerecht wäre es aber, wegen dieser Zurückhaltung des Meisters, den Lehrling von der Prüfung auszuschliessen. Ebenso können besondere Verhältnisse dem Lehrling den Besuch der Fortbildungsschule verunmöglichen; so empfehlenswert auch uns das Obligatorium des Besuches, wo solche Anstalten bestehen, erscheint, so können wir doch im Interesse der Sache eine dahin lautende Zwangsmassregel, welche zu willkürlichen Ausnahmen führen müsste, nicht befürworten.

2. *Ermöglichung der Prüfung auch für bereits ausgelernte junge Handwerker, welchen vorher hiezu keine Gelegenheit geboten war. Den Experten bleibt es unbenommen, an Solche entsprechende Anforderungen zu stellen.*

3. *Die Bekanntmachung der Prüfungen hat etwa fünf Monate vorher durch Inserate, Aufrufe in Werkstätten und Schulen u. s. w. zu erfolgen; für Ausführung der Arbeiten ist hinreichende Frist zu gewähren.*

4. *Die Anmeldung muss schriftlich durch den Lehrling selbst erfolgen und mit einem Ausweis des Meisters über das Stadium der Lehrzeit, sowie mit der Angabe des zu liefernden Probestückes begleitet sein.*

Durch schriftliche Anmeldung wird Irrtümern vorgebeugt. Der Ausweis des Meisters dient zugleich als Bestätigung eines Einverständnisses.

5. *Die Wahl des Probestückes ist dem Meister, resp. Lehrling, in der Regel freizustellen. Der Kommission (s. u.) steht das Vorschlags- oder Genehmigungsrecht zu. Der Meister hat eigenhändig zu bezeugen, dass das Probestück, sowie allfällige Zeichnungen, ohne seine oder anderer Mithilfe gefertigt wurde. Einfache solide Arbeiten sind Schaustücken vorzuziehen.*

Das Vorgehen einzelner Prüfungsbezirke, den Lehrling in der Wahl der Probestücke durch Bezeichnung obligatorischer Aufgaben zu beschränken, mag gewisse Vorteile bieten, namentlich dadurch, dass erhöhte Anforderungen an das allgemeine Können gestellt und die Beurteilung der Arbeiten erleichtert wird. In Bezirken oder Berufszweigen mit geringer Beteiligung erscheint uns diese Maxime nicht durchführbar, namentlich auch mit Rücksicht auf den stets zunehmenden Spezialitätenbetrieb und leichtere Veräusserung der Probearbeiten. Wir empfehlen also im Interesse grösserer Beteiligung der Meister und Lehrlinge an den Prüfungen freie Wahl, überlassen es aber den Sektionen, gutfindende Beschränkungen einzuführen und den Kommissionen das Vorschlags- und Genehmigungsrecht einzuräumen.

(Fortsetzung folgt.)